

Behinderte sind nicht zwingend invalid

Der Grenzbereich zwischen Behinderung und Invalidität ist fließend

Wer sind die Bezüger und Bezügerinnen der rund 6.2 Mrd. Franken, welche wir 1998 laut schweizerischer Sozialversicherungsstatistik für unsere Invalidenversicherung (1. Säule) angewendet haben? Wofür wurden diese Mittel ausgegeben? Kann tatsächlich parallel zur bis vor kurzem zunehmenden Arbeitslosenzahl eine steigende Invaliditätsquote festgestellt werden?

Betroffene Personen reagieren recht ungehalten, wenn man sie als «invalid» bezeichnet. Invalidität wird hier gleichgesetzt mit Ausgrenzung, klassifizierender Wertung, Opferhaltung und Sozialschmarrotzertum – einem Stigma, an dem die breite Bevölkerung nicht unschuldig ist. Die Betroffenen sehen sich dagegen als Behinderte, das heisst Personen, die aufgrund einer Gesundheitsschädigung in gewissen Bereichen Einschränkungen in Kauf nehmen müssen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dabei ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, ist bei dieser Betrachtungsweise nicht von zentraler Bedeutung. Von der Umgebung unbeachtet, ist oft mittels geeigneter Medikamente und Therapien eine Fortsetzung der gewohnten Tätigkeiten möglich. So käme es kaum jemandem in den Sinn, eine Kollegin, die unter Bluthochdruck oder leichter Diabetes leidet, als invalid zu bezeichnen.

Was heisst invalid?

Es stellt sich demzufolge die Frage, wie die Invalidität bemessen wird, die zum Ausrichten einer Invalidenrente führt. Bei dieser Bemessung nimmt die Schweiz, verglichen mit den Nachbarländern, eine Sonderstellung ein. Diese Staaten machen die Bezugsberechtigung einer Invalidenrente von einer medizinisch-theoretischen Schätzung des Gesundheitsschadens abhängig. Die schweizerische Invaliden- wie auch Unfall- und Militärversicherung haben hierfür eine individuellere

Bemessungsmethode gewählt. Sie gehen davon aus, dass nicht der Gesundheitsschaden allein einen Rentenanspruch auslösen kann, sondern erst die Auswirkung des Gesundheitsschadens auf die arbeitsbeziehungsweise Erwerbsfähigkeit der versicherten Person.

Als Invalidität im Sinne der schweizerischen Invalidenversicherung gilt die durch einen körperlichen oder psychischen Gesundheitsschaden verursachte Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Voraussetzung ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Erwerbsunfähigkeit. Zudem muss diese Beeinträchtigung bleibend sein oder längere Zeit (mindestens ein Jahr) dauern. Ob der Gesundheitsschaden Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalles ist, spielt dabei keine Rolle. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die erforderliche Art und Schwere erreicht hat, um den Anspruch auf die jeweilige Leistung zu begründen. Die eigentliche Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen fällt in das Gebiet der Kranken- und Unfall-, gegebenenfalls der Militärversicherung. Die Invalidenversicherung finanziert deshalb nur Massnahmen, die nicht für die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar der beruflichen Eingliederung dienen, um die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Wer ist bezugsberechtigt?

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung gemäss den gesetzlichen



Gertrud E. Bollier
eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin,
Pfaffhausen

Bestimmungen haben alle bei Eintritt der Invalidität hier wohnhaften und erwerbstätigen Personen. Ausländische Staatsangehörige müssen zudem bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr AHV/IV-Beiträge entrichtet oder seit zehn Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz haben.¹ Zudem sind Personen ohne Schweizer Bürgerrecht nur solange bezugsberechtigt, als sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, das heisst sich tatsächlich und rechtmässig hier aufhalten (Ausnahmen: Grenzgänger/Sozialversicherungsabkommen). Für ihre Angehörigen im Ausland werden keine Leistungen erbracht. Die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung stellen ausländische Staatsangehörige den Schweizern und Schweizerinnen gleich.

Invalidenrenten

Sowohl die Invalidenversicherung als auch die berufliche Vorsorge, Unfall- und Militärversicherung decken im Falle einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit Rentenansprüche ab. Ferner kennt man auch privatversicherungsrechtliche Invali-

IV-Anmeldung (IVG 46; IVV 65-68)

- Wer ?** muss die Anmeldung einreichen
Die versicherte Person selber, oder ihre gesetzliche Vertretung
- Wann ?** muss die Anmeldung eingereicht werden
für Sachleistungen: sobald die jeweilige Leistung notwendig wird;
für Renten/Hilflosenentscheidungen: zu dem 1/2 Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Hilflosigkeit
- Wo ?** muss die Anmeldung eingereicht werden
Bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons (Sitz Vormundschaft)

Bemessung des Invaliditätsgrads in der 1. Säule

«Allgemeine» Methode (IVG 28, IVV 25) → Lohnvergleich

Vergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen; das heisst Vergleich des Einkommens, das ohne Gesundheitsschaden zumutbarerweise erzielt werden könnte, mit demjenigen, das trotz Gesundheitsschaden und allfälliger Eingliederungsmassnahmen in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch realisiert werden könnte. Die verbleibende Differenz ist der invaliditätsbedingte Erwerbsausfall, der – ausgedrückt in Prozenten – dem Invaliditätsgrad entspricht.

«Spezifische» Methode (IVV 27) → Betätigungsvergleich

Bemessen des Invaliditätsgrads aufgrund der Behinderung im üblichen Aufgabenbereich (zum Beispiel Haushaltführung). Praktisch bedingt dies das Aufstellen eines Kataloges der auszuübenden Tätigkeiten und einen Vergleich der Tätigkeiten vor Invaliditätseintritt und dem trotz Invalidität und allfälliger Eingliederung zumutbarerweise noch Möglichen. Der Invaliditätsgrad wird dabei durch eine vergleichsweise Schätzung der Elemente bestimmt.

«Gemischte» Methode (IVV 27bis) → Anteilmässig Einkommens-/Betätigungsvergleich

für teilzeitlich Erwerbstätige muss der Anteil der Erwerbstätigkeit am gesamten Aufgabenbereich ermittelt werden. Hernach ist der Invaliditätsgrad nach der jeweiligen Methode zu bemessen.

Durch die betroffene Gewichtung wird der Invaliditätsgrad ermittelt.

Je nach Erwerbstätigkeit kommt nun die eine oder andere Methode zum Einsatz. War eine Person zu 100 Prozent erwerbstätig, kann ein Lohnvergleich gemacht werden. Arbeitete eine Person zu 80 Prozent und war zu 20 Prozent im Haushalt tätig, muss eine Kombination von Betätigungsvergleich und Lohnvergleich gemacht werden.

Eingliederung vor Rente

Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung

- Medizinische Massnahmen (IVG 12-14)
Nicht als Behandlung des Leidens an sich sondern zur Wieder-/Eingliederung
- Berufliche Massnahmen (IVG 15-18)
Berufsberatung, Umschulung, Kapitalhilfe, Arbeitsvermittlung, Umbau Arbeitsplatz
- Schulische Massnahmen (IVG 19-20)
Sonderschulung
- Abgabe von Hilfsmitteln (IVG 21, HVI)
- Akzessorische Leistungen
– Taggelder (IVG 22-25)
– Fahrtkostenübernahme (IVG 51)

Invaliditätsrenten. Deren Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsvertrag. Interessant erscheint hier die Auslegung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit. Die Sozialversicherer drücken diese als Unfähigkeit aus, die verbleibende Arbeitsfähigkeit nach allfälligen Eingliederungsmassnahmen auf dem gesamten in Frage kommenden Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten. Für die Privatversicherer liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit oder eines Unfalls ganz oder teilweise ausser Stande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Invalidenversicherung (1. Säule) richtet nur Renten aus,

wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur zum Teil erreichen. Ein Rentenanspruch entsteht erst, nachdem während eines Jahres eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit² von mindestens 40 Prozent bestanden hat und weiterhin andauert. Dies ist frühestens ab dem 18. Altersjahr möglich und – ohne Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen – in der Regel bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters.

Da die Invalidenversicherung nicht ausschliesslich Arbeitskräfte versichert, kann die Bemessung der Invalidität nicht ausschliesslich nach einer Methode erfolgen. Sie erfolgt entweder nach der wirtschaftlichen Methode des Lohnvergleichs, durch

einen Betätigungsvergleich oder der anteilmässigen Mischung dieser Methoden (vergleiche SCHWEIZER PERSONALVORSORGE Nr. 8/1999, Seite 568).

Je nach Höhe des so festgestellten Invaliditätsgrades wird eine Viertelsrente (Invaliditätsgrad ab 40 Prozent), eine halbe Rente (ab 50 Prozent) oder eine ganze Rente (ab 66.66 Prozent) ausgerichtet – vergleiche IVG 28. Die Berechnung der Invalidenrenten erfolgt grundsätzlich nach denselben Kriterien, welche für die AHV gelten. Die Rentenhöhe ist einerseits abhängig von der Beitragsdauer – Anzahl der bei Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Beitragsjahre im Vergleich zu den laut Jahrgang möglichen Beitragsjahren – und andererseits vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen unter Berücksichtigung allfälliger Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (IVG 36/2).

In Abweichung zur AHV kennt die Invalidenversicherung die Zusatzrente für den Ehegatten der invaliden Person, wenn diese vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (IVG 34). Zudem wird das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen von Versicherten, die das 46. Altersjahr noch nicht überschritten haben, mittels eines Karrierzuschlages aufgewertet (IVG 36, IVV 33). Geburtsinvalide oder Frühinvalide, das heisst Personen mit vollständiger Beitragsdauer, die vor dem 25. Altersjahr invalidierten, erhalten eine Invalidenrente von mindestens 133.33 Prozent der minimalen Vollrente (IVG 37/2).

In der beruflichen Vorsorge deklariert das BVG, dass die Vorsorgeeinrichtung im obligatorischen Teil den Invaliditätsgrad der Invalidenversicherung (1. Säule) zu übernehmen habe. Zudem kennt das BVG noch keine Viertelsrente, das heisst erst ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent wird eine (halbe) BVG-IV-Rente fällig. Für Teilzeitbeschäftigte, deren Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund der gemischten Methode festgesetzt wird, hat die Pensionskasse einzig auf den Invaliditätsgrad aus dem Lohnvergleich abzustellen (vergleiche Ausführung in SCHWEIZER PERSONALVORSORGE Nr. 8/1999 Seite 575ff).

Die Unfallversicherung wiederum bemisst die Invalidität aufgrund der, nach abgeschlossenen Eingliederungsmassnahmen, bleibenden oder für längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit (UVG 18/2). Im Gegensatz zur Invalidenversicherung der 1. Säule berücksichtigt der Unfallversicherer Gesundheitsschädigungen, die nicht oder nur teilweise Folgen eines Unfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit sind, nicht. Der Unfallversicherer stellt den Zustand wieder her, der vor dem Unfall beziehungsweise Eintritt der Berufskrankheit bestanden hat (UVG 36, UVV 47).

Welche Leistungen werden an wen ausgerichtet?

1998 wurden für Geldleistungen (Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen (Hilo) und so weiter) 4955.6 Mio. Franken ausgegeben. Seit gut fünf Jahren erhöhen sich diese Aufwendungen kontinuierlich um gut drei Prozent, das heisst rund 250 Mio. Franken, pro Jahr. Die Aufwendungen für Eingliederungsmassnahmen machen nur rund einen Viertel der Geldleistungen (1998: 1253.3 Mio. Franken) aus; dies bei einer kontinuierlichen jährlichen Zunahme von 0.3 Prozenten, das heisst rund 40 Millionen Franken.

1998 wurden insgesamt 221 103 Invalidenrenten im Betrag von durchschnittlich 1374.- Franken pro Monat sowie 62 898 Ehegatten-Zusatzrenten und 71 095 Kinderrenten ausgerichtet. Leider enthält die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik keine detaillierten Angaben über die Invaliditätsursache, das Alter der Bezugsberechtigten und deren Aufenthalt (Heim/Privat, In-/Ausland). So existieren auch keine Angaben darüber, wie viele Personen vor dem Bezug einer Invalidenrente Tagesentschädigungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.

Es ist jedoch ein altbekanntes Phänomen, dass während einer ungünstigen Wirtschaftslage mit hoher Arbeitslosigkeit gesundheitliche Probleme zunehmen. Dadurch, dass sich Arbeitskräfte mit labilem Gesundheitszustand, die ihre Stelle verloren haben, gleichzeitig bei der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung anmelden, kann die Bezugsdauer der

Monatliche Vollrenten der Invalidenversicherung (Werte in Klammer, wenn zugleich verwitwet)

	Minimum	Maximum	Geburts-/Frühinvaliden (Invaliditätseintritt vor 25)
IV-Renten Stand 2000	mtl. Fr.	mtl. Fr.	mtl. Fr.
Viertels-Rente	252.- (302.-)	503.-	335.-
Halbe Rente	503.- (603.-)	1005.-	670.-
Ganze Rente	1005.-	2010.-	1340.-

Hauptausgaben der Invalidenversicherung 1998 in Millionen Franken Quelle Sozialversicherungsstatistik BSV

Geldleistungen	Eingliederung	«Betriebskosten»	
Renten 9160.5	Medizinische 388.4	Beiträge an Institutionen	1504.2
Taggelder 415.0	Berufliche 304.0	Durchführungskosten	58.1
Hilo 286.1	Hilfsmittel 193.9	Verwaltungskosten	166.6

Arbeitslosentaggelder erhöht werden. Ist eine betroffene Person vermittlungsfähig, der Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung aber nicht aussichtslos, können bis zum Vorliegen der Verfügung der Invalidenversicherung maximal 520 Arbeitslosentaggelder bezogen werden. So kommt es nicht selten zu einem «Drehtüreffekt», indem sich die Invalidenversicherung, Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung um ein und dieselbe Person kümmern. Erst benötigt sie eine Überlebenshilfe bis die Zuständigkeit des Sozialversicherers geklärt ist (bezweifelt die Arbeitslosenversicherung die Erwerbsfähigkeit, ist die betroffene Person nicht vermittlungsfähig und hier nicht anspruchsberechtigt). Nach gegebenenfalls erfolgter medizinischer Behandlung zulasten des Krankenversicherers – weniger als 10 Prozent der IV-Renten werden aufgrund eines Unfallereignisses ausgerichtet – erfolgt die Wiedereingliederung durch die Invalidenversicherung. Kann hernach aufgrund des ausgetrockneten Arbeitsmarktes keine Beschäftigung gefunden werden, wird die Arbeitslosenversicherung zuständig. Sollten alle Arbeitsbemühungen scheitern, wird die betroffene Person spätestens nach dem Bezug von 520 Taggeldern ausgesteuert und kommt nun wieder zur Sozialhilfe. Wer bezweifelt da, dass ob all dieser Unbill die zuvor leicht angeschlagene physische oder/und psychische Gesundheit arg strapaziert wird.

Der Grenzbereich zwischen Behinderung und durch die Versicherer definierte Invalidität ist fließend. Manche Behinderten können ihre Resterwerbsfähigkeit nutzen und erhalten dadurch unter Umständen von der Invalidenversicherung nur eine Teil- oder gar keine Rente. Ein rollstuhlfahrender Jurist beispielsweise wird aufgrund seiner Behinderung keine Erwerbseinkünfte haben. Er bedarf aber der Hilfsmittel und gegebenenfalls einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung. Eingliederung vor Rente – da sind auch Arbeitgeber gefordert, damit die Ressourcen unserer behinderten Mitmenschen genutzt werden und sie wieder einen festen Platz im Alltag erhalten. Sowohl die Invaliden- als auch die Unfall- oder Arbeitslosenversicherung können Arbeitgeber dabei auch materiell unterstützen.

Fussnoten

- ¹ Mit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind Personen mit Bürgerrecht eines EU-Staates den Schweizern und Schweizerinnen gleichzustellen. Dies bewirkt, dass solche – um eine Rente der Schweizerischen Invalidenversicherung zu erlangen – bei Eintritt der Invalidität in einem EU-Staat oder der Schweiz Wohnsitz gehabt und in der Schweiz während mindestens einem Jahr AHV/IV-Beiträge entrichtet haben müssen.
- ² Arbeitsunfähigkeit (während des Wartejahres massgebend) ist die durch einen Gesundheitsschaden bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Bereich.